

RS OGH 2005/7/29 13R134/05d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.2005

Norm

GesmbHG §93

ZPO §30

ZPO §65

Rechtssatz

Eine gelöschte Kapitalgesellschaft kann nur durch einen bestellten Liquidator vertreten werden. Stellt sich nachträglich neues Vermögen der Kapitalgesellschaft heraus, hat das Handelsgericht der Hauptniederlassung neue Liquidatoren zu bestellen. Es können die früheren Liquidatoren neu bestellt werden, aber es muss eine neue Bestellung sein, ihr Amt lebt nicht von selbst wieder auf. Wurde der frühere Liquidator nicht neu bestellt, ist im Rahmen des Verfahrens zur Bewilligung der Verfahrenshilfe ein Verbesserungsverfahren einzuleiten.

Wird eine Entscheidung über die Verfahrenshilfe aufgehoben und wird der Rechtsstreit, für den die Verfahrenshilfe begehrt wurde, bereits geführt, hat das Prozessgericht (der das Verfahren führende Richter) über die Verfahrenshilfe zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 13 R 134/05d
Entscheidungstext OLG Wien 29.07.2005 13 R 134/05d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2005:RW0000202

Dokumentnummer

JJR_20050729_OLG0009_01300R00134_05D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at